

# Verhinderungspflege und Stationäre Kurzzeitpflege

## Verhinderungspflege

Besonders für Menschen, die ihre Angehörigen zu Hause pflegen ist es wichtig, sich im Urlaub zu entspannen um neue Kräfte zu sammeln. Aber auch wenn pflegende Angehörige krank werden, muss die Betreuung für den Pflegebedürftigen sichergestellt sein. Wer aber soll während des Urlaubs oder bei Krankheit die Betreuung übernehmen?

Um die häusliche Pflege weiterhin zu gewährleisten, übernimmt die Pflegekasse für die Zeit der verhinderten Pflegeperson die Kosten für eine Ersatzpflege (SGB XI § 39). Voraussetzung ist, dass die (verhinderte) Pflegeperson den Pflegebedürftigen vorher mindestens sechs Monate gepflegt hat. Dies ist nicht erforderlich, wenn die (verhinderte) Pflegeperson wegen eines Unfalls oder Krankheit ausfällt. Für die häusliche Verhinderungspflege gibt es eine zeitliche und betragsmäßige Begrenzung. So werden die Kosten pro Kalenderjahr längstens für vier Wochen und bis max. 1.510,- € (ab 2012: 1.550,- €) übernommen. Ist der Höchstbetrag bereits nach drei Wochen verbraucht, so ist in diesem Kalenderjahr der Leistungsanspruch ausgeschöpft. Dies gilt ebenso, wenn die Ersatzpflegekraft vier Wochen tätig geworden war, ohne aber den Höchstbetrag erhalten zu haben.

Werden Sachleistungen der Pflegeversicherung in Anspruch genommen, wird die Verhinderungspflege zusätzlich gezahlt. Wird Pflegegeld bezogen, tritt die Leistung der Verhinderungspflege an die Stelle des Pflegegeldes.

Ausnahme: Wird die Verhinderungspflege täglich nur stundenweise, also weniger als acht Stunden, in Anspruch genommen, erfolgt für diesen Tag keine Kürzung des Pflegegeldes. Auch die zeitliche Befristung auf 28 Tage entfällt.

Die Verhinderungspflege (wird auch oft Urlaubspflege genannt) kann mit Hilfe eines ambulanten Pflegedienstes weiter zu Hause durchgeführt werden. Aber die Ersatzpflege muss nicht unbedingt von einer erwerbsmäßig tätigen Pflegeperson ausgeführt werden. Für Verwandte/Verschwägerte bis zum zweiten Grade werden die Kosten in Höhe des Pflegegeldes der fest

gelegten Pflegestufe übernommen. Alle weiteren Verwandten könnten von den Leistungen der Verhinderungspflege bis zur genannten Höhe bezahlt werden. Werden aber höhere notwendige Aufwendungen durch die Ersatzkraft nachgewiesen, wie z.B. Verdienstausschlag oder Fahrtkosten, so kann in diesen besonders gelagerten Fällen eine höhere Kostenerstattung erfolgen. Insgesamt können aber nicht mehr als 1.510 € bezahlt werden. Neben der Kostenübernahme für die Ersatzpflegekraft wird keine Geldleistung an den Versicherten ausbezahlt.

Die häusliche Verhinderungspflege wird bei der Pflegekasse – am besten vor dem Einsatz des ambulanten Dienstes oder der Ersatzpflegekraft beantragt. Die Pflegekassen halten dafür Vordrucke bereit. Der Antrag kann aber auch formlos gestellt werden.

Verhinderungspflege kann auch in einer stationären Einrichtung stattfinden. In diesem Fall werden nur die im Tagessatz der Einrichtung enthaltenen pflegebedingten Aufwendungen übernommen.

## **Kurzzeitpflege**

Zum Leistungsumfang der Pflegeversicherung gehört auch die stationäre Kurzzeitpflege (SGB XI § 42). Sie dient der zeitlich befristeten stationären Ganztagsbetreuung pflegebedürftiger alter Menschen, die ansonsten in der eigenen Häuslichkeit gepflegt werden.

Kurzzeitpflege kann aus verschiedenen Anlässen in Anspruch genommen werden:

- wenn eine Krankenhauseinweisung der gepflegten Person vermieden werden soll
- bei vorübergehender Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Pflegebedürftigen
- als Übergangszeit im Anschluss einer stationären Behandlung im Krankenhaus
- wenn teilstationäre Pflege in einer Tagespflege nicht ausreicht
- wenn die Pflegeperson z.B. Angehörige Urlaub machen möchte und häusliche Verhinderungspflege zu Hause nicht möglich oder ausgeschöpft ist
- zur Überbrückung bis ein Heimplatz frei wird (Zeitgewinn)
- bei sonstigen Krisensituationen, in denen häusliche Pflege nicht möglich ist  
(z. B. bei Krankheit der Pflegeperson oder Wohnungsrenovierung)

Ein Anspruch auf Kurzzeitpflege besteht nur, wenn eine Pflegeeinstufung vorliegt. Kann die Pflege zu Hause nicht mehr sichergestellt werden, ist es ratsam, schon vorher mit der Pflegekasse in Kontakt zu treten um rechtzeitig einen Antrag auf Kostenübernahme zu stellen. Da die Pflegekassen die Kosten nur in „zugelassenen“ Kurzzeitpflegeeinrichtungen übernehmen,

wird in vielen Fällen die Kostenübernahme auch direkt von der Kurzzeitpflegeeinrichtung bei der Pflegekasse beantragt.

Der Zuschuss pro Kalenderjahr beträgt höchstens 1.510,- € ( 2012: 1.550,- €) und ist zeitlich auf vier Wochen im Jahr begrenzt. Mit jedem Kalenderjahr entsteht der Anspruch neu. So kann z.B. zum Jahreswechsel Kurzzeitpflege auch für einen ununterbrochenen Zeitraum von acht Wochen beantragt werden. Im gleichen Kalenderjahr bewilligte Leistungen zur häuslichen Verhinderungspflege (SGB XI § 39) wird nicht auf die stationäre Kurzzeitpflege angerechnet.

Wurde Kurzzeitpflege für den Zeitraum von 4 Wochen in Anspruch genommen, kann im Einzelfall ein weiterer Aufenthalt in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung im selben Kalenderjahr von der Pflegekasse bewilligt werden, wenn sich beispielsweise die Pflegebedürftigkeit verschlimmert hat.

Geldleistungen an den Versicherten kann für die Dauer der Kurzzeitpflege jedoch nicht (weiter-) bezogen werden. Nur für den Aufnahme- und Entlassungstag wird noch bzw. wieder Pflegegeld bezahlt.

Es gibt aber auch die Möglichkeit stationäre Kurzzeitpflege selbst zu bezahlen. Die folgenden Pflegesätze sind nicht einheitlich, sondern werden für jede Kurzzeitpflegeeinrichtung vereinbart:

- für die Pflegestufe I mit ca. 100,- Euro / täglich
- für die Pflegestufen II und III mit ca. 100,- – 105,- Euro / täglich

### Vergleich der Leistungen der Verhinderungs- und der Kurzzeitpflege

	<b>Verhinderungspflege § 39 SGB XI</b>	<b>Kurzzeitpflege § 42 SGB XI</b>
Voraussetzung	Pflegestufe mindestens 6 Monate bereits bestehende Pflege	Pflegestufe
Zweck	Sicherstellung der Pflege bei: Erholungsurlaub, Krankheit oder anderer Hinderungsgründe der häuslichen Pflegeperson	Sicherstellung der Pflege bei: z.B. Verhinderung der Pflegeperson, höherem Pflegebedarf oder als Übergangslösung
Ort der Pflege	- in der eigenen Wohnung - in einem anderen Haushalt - stationär in einer Einrichtung - ambulant in einer Einrichtung (Wohngemeinschaft)	-stationär in Einrichtungen, die Kurzzeitpflege mit der Pflegekasse abrechnen


Wer kann pflegen?	Angehörige Bekannte Ambulanter Pflegedienst	- Stationäre Kurzzeit- pflegeeinrichtungen
Maximale Höhe und Dauer der Leistungen	1.510,- € für 4 Wochen pro Kalenderjahr, unabhängig von Kurzzeitpflege	1.510,- € für 4 Wochen pro Kalenderjahr unabhängig von Verhinderungspflege

### Adressen von Kurzzeitpflegeeinrichtungen in Neukölln:

Ida-Wolff-Geriatriezentrum Kurzzeitpflege Juchaczweg 21, 12351 Berlin Telefon: 6 0001 882 / 321	Eigenanteil täglich bei Stufe I bis III: 21,13 €
--	--

Weitere Adressen von ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen, neuerdings auch Wohngemeinschaften, die Verhinderungspflege anbieten, können Sie in der Koordinierungsstelle Rund ums Alter Neukölln erfragen.

Hinweis: Auch Leistungen nach dem Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz (sog. erhöhter Betreuungsaufwand für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz) können für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommen werden, siehe dazu unser Informationsblatt Nr. 47.

<b>Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:</b>	<b>Koordinierungsstelle Rund ums Alter</b> Werbellinstraße 42, 12053 Berlin <b>Telefon: 030 – 68 97 70 0</b> email: <a href="mailto:rund-ums-alter@hvd-berlin.de">rund-ums-alter@hvd-berlin.de</a> <a href="http://www.rund-ums-alter.de">www.rund-ums-alter.de</a>	<b>Träger:</b>  <b>HVD</b> Humanistischer Verband Deutschlands   Berlin
--	---	--